

## Über das Zustandekommen von Mund- und Rachenverletzungen bei Neugeborenen.

Zugleich eine Bemerkung im Anschluß an die Arbeit von *Schönberg*:

**Sind ausgedehnte Rachenverletzungen durch Würgen möglich?**

(Diese Zeitschrift Bd. 14, H. 1, S. 78.)

Von

Prof. Dr. Hermann Merkel, München.

Die höchst interessante Mitteilung *Schönbergs* und die vom Autor gegebene bzw. vermutete Deutung schneidet eine so grundsätzliche und folgenschwere Frage an, daß dieselbe mit aller Vorsicht in Angriff genommen werden muß. Es wird allgemein zugegeben werden dürfen, daß gerade auf dem Gebiet des Kindsmords wie auf keinem anderen so leicht die persönlichen Erfahrungen eines kritischen Beobachters die ausschlaggebende Rolle spielen müssen. Ich selbst möchte mich der Deutung, welche Kollege *Schönberg* seinem Fall gegeben hat, nicht anschließen, und zwar auf Grund der Erfahrungen, welche wir über das Vorkommen von Mund- und Rachenverletzungen bei Neugeborenen selbst gesammelt haben und die ich im Arch. Gynäk. 131, H. 2 (1927), in einer Arbeit von *Eduard Marz*, „Über die angeblich durch Gebärselbsthilfe erzeugten Mund-Rachenverletzungen bei Neugeborenen und deren Bedeutung für die Kindsmordfrage“ habe niedergelegen lassen; seit Erscheinen dieser Arbeit haben wir noch zwei weitere derartige Fälle obduzieren können.

In der genannten Arbeit sollte hauptsächlich die Differentialdiagnose klargelegt werden, ob solche Mund- und Rachenverletzungen versehentlich durch *Gebärselbsthilfe* zustande kommen können und bejahendenfalls, wie sie sich von den *vorsätzlich* durch Finger- oder Fremdkörpereinbohrung erzeugten unterscheiden ließen. Wir hatten uns auf Grund der dort mitgeteilten Fälle und deren eingehender Untersuchung der Meinung *Haberda*<sup>1</sup> angeschlossen, „daß tiefere Mund- und Rachenzerreißungen bei Schädel-lage in keiner Weise auf Selbsthilfe bezogen werden dürfen“. Wir gingen allerdings damals von der Voraussetzung aus, daß für das Zustandekommen derartiger Verletzungen eine Gebärselbsthilfe sowohl bei Schädel-lage wie auch bei Beckenendlage nur differential-diagnostisch in Form eines brüsken Hineingreifens in den Mund in Be-

<sup>1</sup> Vgl. die großen Zusammenstellungen von *Haberda* und *Antoine* aus dem Wiener Gerichtl.-Medizinischen Institut!

tracht kommen könnte. Wir hatten uns damals dem Standpunkt *Haberda*s voll und ganz angeschlossen, dahin zusammengefaßt, „daß Kratzer an Gaumen — oder Wangenschleimhaut ohne weiteres auf Selbsthilfe bezogen werden könnten, wolle man weitgehen, so könne man noch Kratzer an und im Mund — äußerstenfalls noch am Isthmus faucium auf Selbsthilfe beziehen“.

Während für uns nur die Rede davon war und sein konnte, daß bei solchen Verletzungen der Mund- und Rachenhöhle eine direkte stumpfe oder stumpfkantige *Gewalteinwirkung von innen her* — gleichviel, ob gewollt oder unabsichtlich — in Betracht käme, wirft nun Kollege *Schönberg* höchst überraschenderweise die Frage auf, ob solche schwerere Verletzungen der Mund- und Rachenhöhle durch *Gewalteinwirkung* (Würgen) von außen erzeugt werden könnten. Für unsere damalige Fragestellung schied diese Entstehungsmöglichkeit aus, ganz besonders im Hinblick auf die Schwere der bei unseren Fällen im Innern der Mund- und Rachenhöhle beobachteten Schleimhaut- und Weichteilverletzungen. *Schönberg* kommt doch schließlich auch zu der Auffassung, daß eine *vorsätzlich* zur Wirkung gelangte Gewalt, die in seinem Fall gefundenen ungeheuer schweren inneren Verletzungen verursacht haben müßte, glaubt aber, daß dies durch Würgen am Halse möglich wäre — er führt also auch in seinem Fall die Verletzungen auf eine *vorsätzliche* verbrecherische äußere Einwirkung auf den Hals von seiten der Kindsmutter zurück.

Diese Anschauung hat aber für mich nach verschiedenen Richtungen hin eine ganz außerordentliche und grundsätzliche Bedeutung: Wären die Ausführungen *Schönbergs* auch durch größere Erfahrungen anderer Kollegen zu stützen, so käme ja die Frage in Betracht, ob nicht in gewissen Fällen von Kindsmord oder Kindsmordverdacht auch die Möglichkeit erwogen werden müßte, daß in der Verwirrung und Aufregung der Geburt von der Kindsmutter versuchte äußere Hilfeleistungen am Halse in Form von Griffen und Nachgriffen — also ohne Vorsatz — zu ähnlichen inneren Verletzungen führen könnten. In zweiter Linie möchte ich zu der Frage Stellung nehmen, weil ich befürchten müßte, es könnten Gerichtsärzte und Landgerichtsärzte, die ja doch auch bekanntlich Leser unserer Zeitschrift sind, dann, wenn sie weniger Erfahrung auf diesem außerordentlich schwierigen Gebiet haben, aus der Mitteilung *Schönbergs* weitgehende Schlüsse für ihre eigenen Beobachtungen ziehen und so bei vorgefundenen inneren Verletzungen zu Folgerungen kommen, die im Interesse der Aufdeckung des verbrecherischen Tatbestandes bedenklich sein dürften.

Ich bin auf Grund ziemlich umfangreicher persönlicher Erfahrungen der festen Überzeugung, daß die vom Kollegen *Schönberg* in seinem Fall vorgefundenen und beschriebenen inneren Rachen-, Mundhöhlen- und Kehlkopfverletzungen überhaupt keine andere Deutung erlauben als die, daß

sie durch ein mit großer und roher Gewalt (Erregungszustand der Gebärenden!) vorgenommenes Hineinfahren oder Einbohren der Hand bzw. der Finger der Gebärenden verursacht worden sind.

Vergegenwärtigen wir uns die Verletzungen, wie sie *Schönberg* beschreibt, so kann ich auf eine eingehende Wiederholung verzichten und verweise auf S. 80 seiner Darstellung.

An der Vorderseite des Halses fand man streifenförmige buntrote Hautverfärbung, links bis zum Rande des Nackenmuskels, rechts fast zum Nacken reichend und um den Nacken herum als gerötete fingerbreite Linie fortgesetzt. Auf der *rechten Halsseite* die Haut im Bereich des Streifens unregelmäßig von Blutungen schwarzroter Farbe durchsetzt . . . Oberhalb und unterhalb des Streifens die Hals- und Brusthaut bläulich livide, auch in diesem Bereich sind kleine dunkelrote Vertiefungen mit feinsten strichartigen Verletzungen in der Oberhaut. Beim Ablösen der Haut von den Halsweichteilen ergibt sich, daß auf der *rechten Seite* das Unterhautzellgewebe und der Kopfnicker zerrissen sind, und man gelangt ohne weiteres in eine nahezu *kuhnereigroße blutig durchtränkte Wundhöhle* . . . Luftröhre samt Kehlkopf von der Wirbelsäule und den Halsgefäßen abgerissen . . . Rachen- und Zungengrund eingerissen . . . mit dem Finger gelangt man von der Wundhöhle leicht in den Mund . . . u.s.f. Das Kind zeigte bei der Auffindung noch eine zweifach um den Hals geschlungene und zerrissene Nabelschnur . . .

Wie man sich durch Einsichtnahme in die von *Marz* kurz beschriebenen Fälle leicht überzeugen kann, haben wir fast die gleichen schweren Verletzungen unter den dortigen Beobachtungen festgestellt und haben eine Stufenfolge von den schwersten bis zu leichteren Verletzungen zwanglos darstellen können. In den schweren Verletzungsfällen, wie sie auch dem *Schönbergschen* Fall entsprechen, fanden wir auch bei der äußeren Besichtigung Halshautveränderungen, wie man sie ähnlich „häufig bei Erstickung durch Erdrückung, Verschüttung, aber auch bei Erwürgen und Erdrosseln findet“. Die weitgehenden bläulichen Verfärbungen und Blutunterlaufungen, die schon äußerlich sichtbar waren, haben wir aber als durch die inneren Verletzungen bedingte bei der Sektion nachgewiesen; wir haben sogar Fälle gesehen, bei denen die Kindsmutter von innen heraus die Halshaut durchstoßen hatte, andere oberflächliche Ritzer und spaltförmige Defekte haben wir durch die mit der gewaltigen Einbohrung von innen her bedingten Oberhautdehnungen erklären zu können geglaubt. Daß die von uns damals mitgeteilten Fälle von inneren Mund-, Rachen-Kehlkopfverletzungen sämtlich nur durch ein bald mehr, bald weniger brutal erfolgtes Hineinstoßen und Hineinbohren der Finger erzeugt worden sein konnten, haben wir als außerhalb jeder Diskussion stehend angenommen und haben nur die Frage, ob Vorsatz oder Selbsthilfe, besprochen. In mehreren Fällen haben die Kindsmütter auch die Fingereinbohrung *zugegeben!*

Ein Vergleich unserer Fälle mit der höchst bedeutungsvollen Beobachtung *Schönbergs* gibt eine derartige, fast bis ins kleinste gehende Übereinstimmung, daß ich die allerschwersten Bedenken gegenüber

der Deutung durch Herrn Kollegen *Schönberg* nicht unterdrücken kann. Gerade auch die Tatsache, daß die Zerreißungen und die nahezu hühnerei-große blutig durchtränkte Wundhöhle *mit dem Mund in offener Verbindung steht*, wie zum Teil auch in unseren Fällen, gibt mir die Berechtigung, die Entstehung in der von mir angenommenen Weise als zweifels-frei zu erachten. Sie ist — meine ich — auch eine viel ungezwungenere; ich könnte mir wohl denken, daß durch stumpfe Gewalteinwirkungen auf den Hals äußersten Falles im Bereich des Unterhautfettgewebes und des Platysma décollement-artige Höhlen entstehen könnten, aber daß derartige subcutane Muskelzerreißungen, Abrisse des Kehlkopfes, der Speiseröhre, Einrisse des Mundbodens usw., wie sie im Falle *Schönberg* und auch in mehreren unserer Fälle zur Beobachtung kamen, durch manuelle äußere Einwirkungen zustande kommen könnten, scheint mir vollkommen ausgeschlossen. Nicht einmal bei Autoüber-fahrungen finden wir annähernd derartige innere Weichteilzerreißungen, wie sie in unseren Fällen und im Fall *Schönbergs* festgestellt werden könnten.

Daß die Kindsmutter über das Zustandekommen der inneren Zerreißungen im Falle *Schönbergs* *keine Auskunft geben will oder auch geben kann*, spricht meines Erachtens gar nicht gegen die meiner Überzeugung nach feststehende Tatsache, daß die vorgefundenen Verletzungen nur durch brutale Einbohrung der Hand in die Mund-Rachenhöhle zustande gekommen sein können. Gerade, wenn es richtig ist, daß sie in hochgradigster Erregung unter die Decke gegriffen und das Kind ergriffen habe — wie sie sich später ausdrückte „sie habe es mechanisch gemacht“ dann ist es sehr wohl auch möglich, daß sie unter der Decke dem vielleicht schreienden Kinde mit der rechten Hand — ob absichtlich oder unabsichtlich, bleibe unentschieden — in den Mund und Rachen gefahren ist und die Verletzungen gesetzt hat.

Jedenfalls ist mir dieser Entstehungsmechanismus auf Grund unserer eigenen Erfahrungen und auf Grund der Literatur der zwangloseste. Gerade wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Beobachtung *Schönbergs* möchte ich mir seine Erklärung, die er ja selbst nur als eine „*An-nahme*“ bezeichnet, die nicht genügend durch Tatsachen und nur durch Ausschließen anderer Ursachen gestützt werden könne, nicht zu eigen machen, sondern das Einführen der Hand als für vollkommen begreiflich und motiviert erachten, und würde jedenfalls die Möglichkeit, daß so schwere Rachenverletzungen durch Würgen von außen her erfolgen könnten, meinerseits vor Gericht unbedingt ablehnen!